

Verordnung des Landkreises Rosenheim vom 25.4.1972 (EAPl. 324) über die Inschutznahme eines Auwaldbestandes in den Kaltenbachauen in der Gemeinde Pang als Landschaftsschutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. April 1972, Nr. II A 4 - 8459 Ro 7, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 4.8.1972, Nr. 19 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26 in Kraft getreten am 1.1.1977:

### V e r o r d n u n g

des Landkreises Rosenheim über die Inschutznahme eines Auwaldbestandes in den Kaltenbachauen in der Gemeinde Pang als Landschaftsschutzgebiet

---

Auf Grund der § 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBSErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. Sept. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. April 1972 Nr. II A 4 - 8459 Ro 7 genehmigte

### V e r o r d n u n g

#### § 1 Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile der Kaltenbachauen werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.  
Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tierwelt und vor allem die Vegetation der Auen zu erhalten.
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen den Auwaldbestand in den Kaltenbachauen südlich der Bundesautobahn München - Salzburg bei km 51,00 bis 52,00 im Gemeindebereich Pang.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

#### Im Norden:

Entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 1643, 1642, 1640, 1639, 1638 und 1637 Gemarkung Pang.

Im Osten:

Ostgrenze der Flur-Stücke 1637, 1600, 1599, 1558 und 1593.

Im Süden:

Südgrenze der Flur-Stücke 1593 und 1558.

Im Westen:

Westgrenze der Flur-Nummern 1558 und 1557, gerade Verbindungslinie vom Nordwest-Eck des Flurstückes 1557 zur Landkreisgrenze Rosenheim - Bad Aibling und entlang der Landkreisgrenze bis zum Nordwesteck des Grundstückes Flur-Nr. 1643.

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25000 eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.

§ 2

Verbot von Veränderungen

1. In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Weiterhin ist es verboten, wildwachsende Pflanzen, insbesondere Schneeglöckchen, zu pflücken, auszureißen oder auszugraben. Außerdem ist jedes den Naturgenuß störende Verhalten verboten.

§ 3

Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
  - a) Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen insbesondere:
    - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Badehütten, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser usw.;
    - bb) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn sie ohne Beton erstellt sind;
    - cc) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse und Abschütthalten;

- b) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen;
  - c) die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
  - d) die Veränderung von Tümpeln, Teichen, Seenflächen, Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
  - e) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes;
  - f) der zur Verkahlung führende Abtrieb der Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
  - g) die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
  - h) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wege und Plätze;
  - i) das Ablagern von Müll, Schutt, Abfällen und Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen;
  - j) das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, insoweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen und als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
  3. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
  4. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

#### § 4 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen, Auflagen

1. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern zulassen.
2. Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelung

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei;  
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die herkömmliche ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.
2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:  
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie etwa vorhandener Entwässerungs- und Vorflutgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
3. Isar-Amperwerke AG:  
Unberührt bleiben der Betrieb sowie die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Stromversorgungsanlagen der Isar-Amperwerke AG.
4. Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 Nr. 1 der Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, oder entgegen § 2 Nr. 2 der Verordnung wildwachsende Pflanzen pflückt, ausreißt oder ausgräbt oder durch sein Verhalten den Natur-

genuß stört,

- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

#### § 8

#### Zuständigkeit

Als untere Naturschutzbehörde ist für das geschützte Gebiet das Landratsamt Rosenheim zuständig.

#### § 9

#### Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. \*)
2. Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pang vom 4. Januar 1951, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 13. Januar 1951, wird insoweit aufgehoben, als sie die in der vorliegenden Verordnung abgegrenzten Landschaftsteile betrifft; im übrigen bleibt sie weiterhin wirksam.

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell  
stellv. Landrat

\*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25.4.1972 (KABl.Nr. 19). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

